



***Landesverband
Rheinischer
Rassegeflügelzüchter e.V.***

Satzung

Stand vom 21. März 1998

Satzung des Landesverbandes Rheinischer Rassegeflügelzüchter e.V. im Bund Rheinischer Rassegeflügelzüchter e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet:
Landesverband Rheinischer Rassegeflügelzüchter e.V. im Bund
Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V.
2. Sein Sitz ist in Duisburg.
3. Er umfaßt das Gebiet der Landwirtschaftskammer Rheinland und ist
im Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 2

Zweck

Zweck des Landesverbandes ist die Förderung der Rasse- und Ziergeflügelzucht auf idealer und gemeinnütziger Grundlage unter Herausstellung als wertvolle Freizeitbeschäftigung. Weiter bezweckt die Arbeit des Landesverbandes die Arterhaltung von Rasse- und Ziergeflügel unter besonderer Beachtung des Gesichtspunktes der Gesundheit und Leistungsfähigkeit und die Bewahrung des Gen-Reservoirs für den Bereich der Wirtschaftsgelügelzucht. Der Landesverband verfolgt keine finanziellen Interessen. Er enthält sich jeder politischen und weltanschaulichen Betätigung.

§ 3

Träger des Landesverbandes

Träger des Landesverbandes sind die in den Stadt- oder Kreisverbänden zusammengeschlossenen örtlichen Rassegeflügel-, Rassetauben-, Kleintier- und Ziergeflügelzuchtvereine.

§ 4

Zuständigkeiten

Der Landesverband hat das Recht zur Vertretung der Belange der Rasse- und Ziergeflügelzucht gegenüber Behörden sowie öffentlichen und privaten Institutionen auf Landesverbandsebene, soweit Belange auf Bundesebene nicht betroffen sind.

§ 5

Fachverbände

Untergliederungen des Landesverbandes sind als Fachverbände die Preisrichter-vereinigung der Rassegeflügelzüchter Rheinland und die Leistungsgruppe Zuchtbuch Rheinland.

§ 6

Aufgaben und Ziele

- Zur Erreichung seines Zweckes hat der Landesverband folgende Aufgaben zu erfüllen:
1. Beratung und Aufklärung über fachgerechte Geflügelzucht und -haltung.
 2. Züchterische Verbesserung der Geflügelbestände unter Verbreitung wissen-

- schaftlicher Erkenntnisse und Ausrichtung der Zuchtarbeit durch Standard (MB) und durch Kennzeichnung des Geflügels mit dem Bundesring (BR).
3. Förderung und Verbreitung der Rasse- und Ziergeflügelzucht durch Ausstellungen nach einheitlichen Bestimmungen (AAB) sowie durch öffentliche Werbung unter Hinweis auf gesellschaftspolitische, arbeitsmedizinische und naturschützerische Werte.
 4. Wahrnehmung des Tierschutzes auf dem Gebiet der Rasse- und Ziergeflügelzucht.
 5. Der Landesverband unterhält eine Jugendorganisation mit dem Ziel der Förderung der Jugendarbeit unter besonderer Beachtung des Tierschutzes. Bindend ist die Jugendordnung des BDRG.
 6. Förderung von Wissenschaft und Forschung durch Bereitstellung von Tieren (ausgenommen für medizinische Versuche) im Interessenbereich der Rasse- und Ziergeflügelzucht.

§ 7

Mitglieder

1. Unmittelbare Mitglieder des Landesverbandes sind die örtlichen Rassegeflügel-, Rassetauben-, Kleintier- und Ziergeflügelzuchtvereine und die auf Landesebene tätigen Fachverbände.
2. Fördernde Mitglieder sind Personen, welche die Rasse- und Ziergeflügelzucht im Rahmen dieser Satzung fördern.
3. Mittelbare Mitglieder sind alle einem örtlichen Verein angehörenden Mitglieder.

Die Aufnahme in den Landesverband muß bei diesem schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand mit Stimmenmehrheit. Gründe für eine Ablehnung brauchen dem Antragsteller nicht bekanntgegeben werden.

Die Mitgliedschaft in einem örtlichen Verein des Landesverbandes ist Voraussetzung für die Zugehörigkeit zu einem Fachverband.
Fachverbände sowie dem Landesverband angeschlossene Vereine geben sich Satzungen, die der Satzung des Landesverbandes nach Inhalt und Ziel nicht entgegenstehen dürfen.

Darin ist aufzunehmen, daß die Satzungen des Landesverbandes als verbindlich anerkannt werden und daß die Mitglieder zugleich mittelbare Mitglieder im Landesverband Rheinischer Rassegeflügelzüchter e.V. sind.

§ 8

Verdienste

Züchter mit hohem Ansehen, die sich außerordentlich großer Verdienste um die Rassegeflügelzucht in züchterischer und / oder organisatorischer Hinsicht erworben haben, können auf Antrag der Stadt- oder Kreisverbände zu „Meistern der Rheinischen Rassegeflügelzucht“ ernannt werden. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Landesverband besonders verdient gemacht hat.
Die Ernennung von „Meistern der Rheinischen Rassegeflügelzucht“ und Ehrenmit-

gliedern nimmt der Vorsitzende mit Zustimmung des erweiterten Vorstandes vor. Ehrenvorsitzender kann nur ein früherer Vorsitzender des Landesverbandes werden, der sich außergewöhnliche Verdienste um den Landesverband erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch Beschluß der Landesverbandshauptversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit.

§ 9 Organe

Organe des Landesverbandes sind:

1. die Landesverbandshauptversammlung
2. der Landesverbandsvorstand, d.h.
 - a) der geschäftsführende Vorstand
 - b) der erweiterte Vorstand
 - c) der Gesamtvorstand

Daneben besteht das Landesverbandssehngericht.

Die Organe des Landesverbandes entscheiden in einfacher (relativer) Stimmmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Die Mitglieder der Organe zu 2 a - c sind mit je einer Stimme stimmberechtigt. Abstimmungen in personellen Angelegenheiten und Wahlen erfolgen bei Vorliegen mehrerer Vorschläge geheim. Das Stimmrecht ruht, wenn die Beschlußfassung einen Rechtsstreit oder ein Rechtsgeschäft zwischen dem Landesverband und dem Betroffenen oder einem Verein, den er vertritt, betrifft.

§ 10 Beiträge

Alle Vereine, bzw. Stadt- und Kreisverbände haben Beiträge an den Landesverband nach Maßgabe der Beschlußfassung durch die Landesverbandshauptversammlung zu zahlen. Der Beitrag besteht aus einem Grundbeitrag des Ortsvereins, einem Pro-Kopf-Beitrag und dem Beitragsanteil im Preis der Bundesringe.

§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod des Mitgliedes, soweit es sich bei dem Mitglied um eine natürliche Person handelt,
2. durch Auflösung,
3. durch Austritt. Der Austritt eines unmittelbaren Mitgliedes zu § 7 Ziffer 1 ist nur mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Landesverbandsvermögen, die satzungsgemäßen Pflichten sind bis zum Tage des Ausscheidens zu erfüllen.
4. durch Ausschluß
 - a) durch den erweiterten Vorstand, wenn das unmittelbare Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht zahlt,
 - b) durch den Gesamtvorstand, wenn die Interessen des Landesverbandes oder des Bundes Deutscher Fassegeflügelzüchter eine solche Maßnahme als notwendig erscheinen lassen. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

5. Ein ausgeschlossenes unmittelbares Mitglied hat das Recht, die Landesverbandshauptversammlung anzurufen, sofern ein entsprechend gestellter Antrag von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder des Vereins schriftlich unterstützt wird. Die Landesverbandshauptversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluß.
- Im übrigen gelten die Bestimmungen der Ehrengerichtsordnung.

§ 12 Einstweilige Anordnungen

In dringenden Fällen können einstweilige Anordnungen vom Vorsitzenden verfügt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Ehrengerichtsordnung.

§ 13 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Landesverband im Rahmen der Satzung und ihrer Nebenbestimmungen. Sie sind berechtigt, die Einrichtungen des Landesverbandes zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des Landesverbandes der Form und dem Sinn entsprechend einzuhalten. Sie sind insbesondere verpflichtet, die Arbeit und die Bestrebungen des Landesverbandes tatkräftig zu unterstützen, dem Landesverband die im Rahmen seiner Arbeit nötigen Informationen zu erteilen und ihren finanziellen Verpflichtungen dem Landesverband gegenüber nachzukommen.

§ 14 Landesverbandshauptversammlung

Oberstes Organ des Landesverbandes ist die Landesverbandshauptversammlung.

- Ihr obliegt:
1. die Beschlußfassung über alle grundsätzlichen Fragen der Landesverbandsarbeit.
 2. Die Festsetzung der an den Landesverband zu zahlenden Mitgliederbeiträge.
 3. Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Kassensprüfer
 4. die Entlastung des Landesverbandsvorstandes
 5. die Wahl des Vorstandes
 6. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 7. die Wahl von mindestens 2 Rechnungsprüfern auf 3 Jahre, bei Ersatzwahl gilt diese für den Rest der Wahlzeit
 8. die Wahl und die Zusammensetzung des Landesverbandssehngerichtes
 9. die Festlegung des Ortes und des Termins der Landesverbandshauptversammlung sowie sonstiger Veranstaltungen des Landesverbandes
 10. die Beschlußfassung über die Änderung der Satzung mit 2/3 Mehrheit
 11. die Beschlußfassung über die Auflösung des Landesverbandes mit 2/3 Mehrheit.

§ 15 Einberufung der Hauptversammlung

Die Landesverbandshauptversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und

teilung der Tagesordnung zu veröffentlichten. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes des Landesverbandes sind schriftlich einzuladen.

Die Landesverbandsversammlung ist zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben mindestens einmal im Jahr als Landesverbandshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) einzuberufen. Außerordentliche Landesverbandsversammlungen sind einzuberufen:

1. durch Beschluß der Landesverbandsversammlung oder des geschäftsführenden Landesverbandsvorstandes
2. auf schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe von mindestens 1/3 der Mitglieder gemäß § 7 Ziffer 1

§ 16

Stimmrecht

In der Landesverbandsversammlung sind stimmberechtigt:

1. die Mitglieder des Landesverbands Gesamtvorstandes mit je einer Stimme die Vertreter der Stadt- oder Kreisverbände bzw. der Delegierte mit je 1 Stimme auf angefangene 100 Vereinsmitglieder innerhalb des Stadt- oder Kreisverbandes. Maßgebend ist dabei die Mitgliederzahl gemäß der Anzahl der Mitglieder und Beiträge, die an den Landesverband abzuführen sind. Innerhalb der Vertretung eines Stadt- oder Kreisverbandes müssen alle Stimmen übereinstimmend, im Falle einer geheimen Abstimmung außerdem nur von einem Vertreter abgegeben werden.

Die Vertreter müssen sich in geeigneter Form ausweisen können. Die Beschlüsse der Landesverbandsversammlung sind in einer Niederschrift, die vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist, festzuhalten und in der Fachpresse oder durch Rundschreiben innerhalb von 3 Monaten zu veröffentlichen. Die Niederschrift ist in der nächsten Landesverbandsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Stimmenübertragung ist unzulässig.

2/3 Mehrheit ist erforderlich bei einem Beschluß über einen Dringlichkeitsantrag.

Anträge für die Landesverbandshauptversammlung können von jedem Mitglied über den zuständigen Kreis- oder Stadtverband gestellt werden. Sie müssen mindestens 6 Wochen vor der Landesverbandshauptversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein.

§ 17

Landesverbandsvorstand

Der Landesverbandsvorstand besteht aus:

1. dem Geschäftsführenden Vorstand
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der 1. Schatzmeister
2. dem erweiterten Vorstand
 - a) der geschäftsführende Vorstand
 - b) der Protokollführer
 - c) der 2. Schatzmeister
 - d) der - die Beisitzer für bestimmte Fachgebiete

3.

- a) dem Gesamtvorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Vorsitzenden der Stadt- und Kreisverbände
- d) die Vorsitzenden der Fachverbände
- e) der Landesjugendleiter

Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, Beisitzer zu berufen und diese von der Landesverbandshauptversammlung bestätigen zu lassen. Der geschäftsführende und der erweiterte Landesverbandsvorstand wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, vom Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen einberufen.

Dem erweiterten Landesverbandsvorstand obliegt die Beratung über alle grundsätzlichen Fragen der Landesverbandsarbeit sowie die Beschlußfassung über alle Angelegenheiten, die nicht der Landesverbandsversammlung vorbehalten sind.

Der geschäftsführende Landesverbandsvorstand beruft widerruflich den Vorsitzenden des Landesverbands Ehrengerichtes. Der Vorsitzende und der geschäftsführende Vorstand des Landesverbandes vertreten den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB jeweils allein. Im Innenverhältnis gilt, daß der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der 1. Schatzmeister nur im Falle der Verhinderung des 2. Vorsitzenden den Landesverband vertritt.

§ 18

Wahlen

Die Mitglieder des Landesverbandsvorstandes werden aus den Mitgliedern des Landesverbandes (natürliche Personen § 7/3) jeweils für 3 Jahre gewählt.

Turnusmäßig sind neu zu wählen:

- | | |
|------|----------------------|
| 1998 | der 2. Vorsitzende |
| | der 1. Schatzmeister |
| | Beisitzer |
| 1999 | der Protokollführer |
| | der 2. Schatzmeister |
| | Beisitzer |

2000 der 1. Vorsitzende

Beisitzer

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist vom Gesamtlandesverbandsvorstand für den Rest der Amtsperiode eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

§ 19

Vorsitzender

Der Vorsitzende leitet die Geschäfte des Landesverbandes und ist insoweit den Organen und Funktionsträgern des Landesverbandes weisungsberechtigt. Er hat die Einhaltung der satzungsgemäßen Aufgaben und Beschlüsse des Landesverbandes zu sorgen. Er leitet Sitzungen und Organe. In einem dringenden und unauflöslichen Fall kann er von sich aus eine Entscheidung treffen, die einem anderen Organ zusteht. Er hat seine Entscheidung diesem Organ zwecks Genehmigung

mitzuteilen. Außerdem hat er die Vorstandsmitglieder sofort über wichtig Vorgänge zu informieren.

§ 20

Schatzmeister

Dem Schatzmeister obliegt die Abwicklung aller finanziellen Vorgänge. Er hat insbesondere Beiträge und alle fälligen Forderungen einzuziehen und Verbindlichkeiten pünktlich zu erfüllen.

Der Landesverbandversammlung hat er den Bericht der Jahresrechnung zu geben sowie die Bilanz und den Haushaltsvoranschlag vorzutragen. Den Mitgliedern des Landesverbandsgesamtvorstandes sind diese Unterlagen spätestens 4 Wochen vor der Landesverbandshauptversammlung zuzustellen.

Den Rechnungsprüfern hat er rechtzeitig vor der Landesverbandshauptversammlung alle Rechnungs- und Vermögensunterlagen zur Prüfung in rechnerischer und sachlicher Hinsicht vorzulegen. Dabei ist eine Frist von mindestens 2 Wochen einzuhalten. Über die Prüfung haben die Rechnungsprüfer einen schriftlichen Bericht zu fertigen und in der Hauptversammlung vorzutragen.

§ 21

Auflösung

Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Landesverbandshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen erfolgen.

Im Falle der Auflösung des Landesverbandes ernennt die Landesverbandshauptversammlung die Liquidatoren. Das vorhandene Vermögen fällt einer im Auflösungsbeschuß zu bestimmenden Institution zu, die der Förderung der Rassegeflügelzucht dient.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 1. September 1979 in Korschenbroich von der Landesverbandshauptversammlung beschlossen.

Damit treten alle Bestimmungen und Beschlüsse, die zu dieser Satzung in Widerspruch stehen, außer Kraft.

Mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg, am 07.10.1985, tritt diese Satzung in Kraft.

Landesverband Rheinischer Rassegeflügelzüchter e.V.

Die Satzungskommission
Helmut Ludewigt
Karl Wahnemühl
Ernst Meckenstock

Der Landesverbandsvorstand
Horst Krämer, 1. Vorsitzender
Katharina Richarz, 2. Vorsitzende
Rolf Olyschläger, Schatzmeister